

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichten

die Große Kreisstadt Zittau, Markt 1, 02763 Zittau und

die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Zittau, Pfarrstr. 14, 02763 Zittau

die „Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau“

mit Sitz in Zittau als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die näheren Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Satzung geregelt.

Die Stifter statten die Stiftung mit folgendem Grundstockvermögen aus:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittau bringt das Gebäude der Klosterkirche samt dem dazugehörigen Grundstück Flurstück 481 des Grundbuches der Gemarkung Zittau, eingetragen für das Kirchenlehn St. Petri-Pauli-Kirche zu Zittau, in die Stiftung zu einem Wert von 25.000 Euro ein.

Die Stadt Zittau bringt als Barvermögen einen Betrag von 25.000 Euro in die Stiftung ein.

Das in die Stiftung eingebrachte Kirchgebäude wird vermietet an Stadt und Kirchgemeinde für museale bzw. kirchliche Zwecke. Aus den Mieterträgen erfüllt die Stiftung ihren Stiftungszweck.

Organ der Stiftung ist ein aus 8 Personen bestehender Vorstand.

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die dem Stiftungsgeschäft anliegende Satzung.

Zittau, den 2016

.....
Thomas Zenker
Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Zittau

.....
Brigitte Kluttig
Vorsitzende des Kirchenvorstandes der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Zittau

Satzung der Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt des Ensembles des ehemaligen Franziskanerklosters als eines tragenden Bestandteils des Erscheinungsbildes der Stadt Zittau, seiner Nutzung für museale **und kulturelle** Zwecke sowie für Zwecke der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Zittau. Die Stiftung kann auch selbst Museen betreiben.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Zuwendungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittau bringt das Gebäude der Klosterkirche samt dem dazugehörigen Grundstück Flurstück 481 des Grundbuches der Gemarkung Zittau, eingetragen für das Kirchenlehn St. Petri-Pauli-Kirche zu Zittau, in die Stiftung **zu einem Wert von 25.000 €** ein. Die Stadt Zittau ist berechtigt, weitere, musealen Zwecken dienende Gebäude und Grundstücke sowie Museumsgut in die Stiftung einzubringen.
- (2) Die Stadt Zittau bringt einen Betrag von 25.000 € in die Stiftung ein. Weitere Zustiftungen – auch von Dritten – sind möglich.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus 8 Personen, darunter dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Zittau als Vorsitzendem / Vorsitzender, 5 Mitgliedern und deren Stellvertreter/innen, die vom Stadtrat der Stadt Zittau sowie 2 Mitgliedern und deren Stellvertreter/innen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zittau entsendet werden. Die entsendenden Körperschaften sind berechtigt, die von ihnen entsendeten Vertreter/innen jederzeit abzuberufen und neue Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen zu benennen.
- (2) *Die Entsendung durch den Stadtrat erfolgt entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 2 oder 3 SächsGemO aufgrund Einigung oder Wahl. Benannt werden können sowohl Mitglieder des Stadtrates als auch andere sachkundige Personen. Erfolgt die Bestellung aufgrund von Wahlvorschlägen, bezieht sich vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung die Stellvertretung nur auf die gewählten Mitglieder des eigenen Wahlvorschlages.*
- (3) Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten die für die Tätigkeit von beschließenden Ausschüssen *des Stadtrates der Stadt Zittau* geltenden Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend, soweit dies in der Stiftungssatzung nicht abweichend geregelt wird.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist vom / von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine Regelung für pauschale Aufwandsentschädigungen für seine Mitglieder beschließen, die die Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit in Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Zittau nicht übersteigt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) **Aufstellung**, Beschlussfassung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Verwendung des Jahresergebnis
 - d) Änderungen der Stiftungssatzung
 - e) Annahme von Zustiftungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen
- (2) Die Stiftung wird vom / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter/in je einzeln vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit der Stadt Zittau vertritt der / die stellvertretende Vorsitzende die Stiftung.
- (3) Der Vorstand kann die Anstellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin beschließen und ihn / sie mit der laufenden Geschäftsführung im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Richtlinien betrauen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung dessen / deren Stellvertreter/in, den Ausschlag.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Vertreter/in und dem / der Protokollierenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch eine/n Prüfer/in, der / die nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu prüfen. Der Prüfauftrag muss sich mindestens auf die Prüfung des Erhalts des Grundstockvermögens, der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. Der Prüfauftrag kann auch an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau erteilt werden. Auf eine externe Prüfung kann auch im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht verzichtet werden.
- (4) Die nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellte und geprüfte Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb der gesetzlichen Frist der Aufsichtsbehörde und dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Änderung der Satzung / Zusammenlegung / Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen. Die dazu notwendigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- (4) Bei Aufhebung (Auflösung) der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für museale Zwecke und zum Erhalt von Kirchen in Zittau, zu verwenden hat. Soweit dies dann von den baulichen Gegebenheiten her realisierbar ist, gewährleistet die Stadt die Möglichkeit der weiteren Nutzung des Kirchgebäudes zu kirchlichen Zwecken durch die Ev.-Luth. Kirchgemeinde.

§ 10 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.